

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! ja  
Für die Fachpresse! ja

---

Gesetz: ArbGG §§ 43, 21, 24

Leitsätze:

Ist eine Mußvoraussetzung für die Berufung zum Bundesarbeitsrichter nachträglich entfallen, so kann der Bundesarbeitsrichter sein Amt durch eine an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gerichtete Erklärung niederlegen. Alsdann ist kein Raum mehr für das Amtsenthebungsverfahren der §§ 43 Abs. 3, 21 Abs. 5 ArbGG.

Aktenzeichen: 1 AR 361/59

Beschluß des BAG vom 28. August 1959



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AR 361/59

99

## B e s c h l u ß

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. August 1959 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Wagner und Krell beschlossen:

Der Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Mai 1959 - III Pers. BAG 20/59 - auf Amtsenthebung des Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Frankfurt (Main) Karl Debus wird zurückgewiesen.

## G r ü n d e :

Dem Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, den vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen mit Wirkung vom 1. Mai 1959 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main ernannten **██████ D.██████** gemäß § 43 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 ArbGG seines Amtes als Bundesarbeitsrichter zu entheben, konnte nicht stattgegeben werden, weil Herr **██████ D.██████** mit Schreiben vom 5. Mai 1959 an den Bundesminister für Arbeit und Sozial-



ordnung sein Amt als Bundesarbeitsrichter rechtswirksam niedergelegt hat und mit dem Zugang dieses Schreibens bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sein Amt bereits erloschen ist. Eine Amtsenthebung ist daher nicht mehr möglich.

Nachdem Herr D. zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts und damit zum Berufsrichter ernannt worden ist, kann er nicht mehr Bundesarbeitsrichter als nichtberufsrichterlicher Beisitzer (§ 41 Abs. 1 ArbGG) sein. Das folgt entweder aus der unmittelbaren Anwendung des § 21 Abs. 3 ArbGG, wenn man zu den dort aufgeführten Beamten eines Gerichts für Arbeitssachen auch die Berufsrichter bei den Gerichten für Arbeitssachen zählt. Aber auch wenn man entsprechend der neueren Rechtsauffassung und Terminologie die Berufsrichter von den Beamten unterscheidet und ihr Rechtsverhältnis zum Staat nicht als Beamtenverhältnis, sondern als Richtertum charakterisiert, ist jedenfalls § 21 Abs. 3 ArbGG entsprechend auch auf die Berufsrichter anzuwenden. Zweck dieser Vorschrift ist es, Interessenkollisionen zu vermeiden (vgl. Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 21 Anm. 11). Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn man die Berufsrichter nicht zu den Beamten im Sinne des § 21 Abs. 3 ArbGG rechnen würde.

Wird ein Bundesarbeitsrichter während der Dauer seines Amtes Berufsrichter, so fällt damit nachträglich eine Mußvoraussetzung für seine Berufung fort (vgl. Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 21 Anm. 6; Dersch-Volkmar, aaO, § 21 Anm. 2). Es ist richtig, daß § 21 Abs. 5 ArbGG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 ArbGG für diesen Fall die Amtsenthebung durch den Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vorsieht. Wie sich aus dem Wortlaut und Sinn des Begriffs "seines Amtes zu entheben" ergibt, ist hier jedoch in erster Linie an Fälle gedacht, in denen der Betroffene nicht sofort und freiwillig die Konsequenzen aus der veränderten Rechtslage zieht. Es kann daher nicht der Sinn der Vorschrift sein, ein besonderes Amtsenthebungsverfahren einzuleiten, wenn der Betroffene selbst bei Wegfall einer zwingenden

Voraussetzung der Berufung sein Amt niederlegt (im Ergebnis ebenso Dietz-Nikisch, aaO, § 24 Anm. 3, 5, 11). Den gleichen Rechtsstandpunkt hat auch der Bundesminister für Arbeit mit Erlaß vom 5. November 1955 - Gesch.-Z: Pers. BAG III/60/55 - vertreten, als der bisherige Bundesarbeitsrichter Professor Dr.Dr. B. wegen seiner Ernennung zum Bundesarbeitsrichter am Bundesarbeitsgericht sein Amt als Bundesarbeitsrichter niederlegte.

Der Senat hat keinen Zweifel, daß in dem nach objektiven Gesichtspunkten auszulegenden (§ 133 BGB) Schreiben des Herrn D. vom 5. Mai 1959 die Amtsniederlegung erklärt worden ist. Herr D. stellt darin keineswegs den Antrag auf Amtsenthebung, sondern teilt mit, daß er wegen seiner Ernennung zum Arbeitsgerichtsvorsitzenden nicht mehr als Bundesarbeitsrichter tätig sein könne, und bittet ferner darum, einen Nachfolger für ihn auszuwählen. Darin liegt aber die Erklärung, sein Amt niederlegen zu wollen. Mit dem Zugang dieses Schreibens beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist sein Amt als Bundesarbeitsrichter erloschen.

Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, daß in § 24 ArbGG, der abschließend die Gründe aufzählt, aus denen das Amt des Arbeitsrichters abgelehnt oder niedergelegt werden kann (vgl. Dietz-Nikisch, aaO, § 24 Anm. 1), der Fall des § 21 Abs. 3 ArbGG nicht aufgeführt ist. Die Amtsniederlegung wegen Wegfalls einer zwingenden Voraussetzung der Berufung ist eine Selbstverständlichkeit für den pflichtbewußten Staatsbürger, der das Amt eines Bundesarbeitsrichters innehat. Ihm die Betätigung eines solchen selbstverständlichen Entschlusses zur Amtsniederlegung zu nehmen und ihn auf das Amtsenthebungsverfahren zu verweisen, ist weder notwendig noch angemessen. Dadurch wird auch nicht der Zweck des § 24 ArbGG umgangen. Diese Vorschrift will nur gewährleisten, daß sich niemand seiner staatsbürgerlichen Pflicht, das Amt des Arbeitsrichters zu übernehmen und auszuüben, aus Gründen entzieht, die nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich als beachtlich anerkannt worden sind. Sieht das Gesetz aber vor, daß ein Arbeitsrichter seines



Amtes enthoben werden muß, weil nachträglich eine Voraussetzung für seine Berufung entfallen ist, so genügt die freiwillige Amtsniederlegung lediglich diesem gesetzgeberischen Zweck, ohne daß dadurch eine unzulässige Ausdehnung der Niederlegungsgründe des § 24 ArbGG geschaffen wird. Nur bei einem nachträglichen Fortfall einer Mußvoraussetzung für die Berufung zum Arbeitsrichter ist daher die Amtsniederlegung unabhängig von den in § 24 ArbGG abschließend normierten Gründen zulässig. Deshalb ist es auch ausgeschlossen, daß durch eine willkürliche Niederlegung des Amtes als Beisitzer die Vorschrift des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, umgangen werden könnte.

Die Wirksamkeit der Amtsniederlegung wird auch nicht durch § 24 Abs. 2 ArbGG berührt. Da sich nach Auffassung des Senats die Befugnis zur Amtsniederlegung nicht aus § 24 ArbGG, sondern aus den dargelegten rechtlichen Gründen ergibt, scheidet auch die Vorschrift des § 24 Abs. 2 ArbGG im vorliegenden Fall aus. Selbst wenn man aber § 24 Abs. 2 ArbGG anwenden würde, so wäre der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts rechtlich verpflichtet, die Amtsniederlegung als berechtigt anzuerkennen, weil eine zwingende Voraussetzung für die Berufung in das Amt weggefallen ist.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Stumpf

Wagner

Otto Krell



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

